

Amtliche Bekanntmachung

Änderung der Kammersatzung 2024

Die von der Vollversammlung der Handwerkskammer Koblenz am 21.11.2023 beschlossenen Änderungen der Kammersatzung wurden vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz mit Schreiben vom 17.01.2024 (Az 4001-0070#2023/0007-0801 8205.0011) genehmigt.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 45 Abs. 1 Satz 2 der Kammersatzung auf der Homepage www.hwk-koblenz.de unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ veröffentlicht. Die Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Vollversammlung

§ 5

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Vollversammlung beträgt 48 und zwar 32 selbstständige Handwerker von Betrieben der Anlage A und der Anlage B 1, Inhaber von Betrieben des handwerksähnlichen Gewerbes, einschließlich der Gewerbetreibenden gemäß § 90 Abs. 3 und 4 Handwerksordnung (Arbeitgebervertreter) sowie 16 in Betrieben selbstständiger Handwerker der Anlage A oder Anlage B 1 oder in einem Betrieb des handwerksähnlichen Gewerbes beschäftigten Gesellen und anderen Arbeitnehmern mit abgeschlossener Berufsausbildung (Arbeitnehmervertreter).
- (2) Die Zahl der Mitglieder der Vollversammlung wird entsprechend der wirtschaftlichen Besonderheiten des Kammerbezirks und der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Gewerbe zurzeit wie folgt auf die einzelnen Wahlgruppen aufgeteilt, wobei für die Berechnung der Sitzverteilung folgende Kriterien nach dem Schlüssel 50 zu 25 zu 25 herangezogen werden:

- Betriebszahl (nach dem Hauptberuf),
- wirtschaftliche Stärke (Gewerbeertrag/Gewinn im Handwerksanteil, wobei die Ertragskraft analog der Bemessungsgrundlage im Zusatzbeitrag gedeckelt wird) und
- Zahl der in der Lehrlingsrolle eingetragenen Auszubildungsverhältnisse.

Dabei soll sich die Aufteilung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerplätze innerhalb der jeweiligen Wahlgruppen nach den Betriebs- bzw. Beschäftigungsstrukturen richten.

Pro Betrieb darf höchstens je ein ordentliches Mitglied als Arbeitgeber- und als Arbeitnehmervertreter in der Vollversammlung vertreten sein.

Die Handwerkskammer tritt für eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern auch bei der Zusammensetzung der Vollversammlung ein. Die Beteiligung von Frauen in den Gremien der Selbstverwaltung soll gestärkt und gemäß ihrer Bedeutung in den Handwerksbranchen abgebildet werden.

Der Vorstand überprüft jeweils im Jahr vor der nächsten Vollversammlungswahl, ob die Sitzverteilung und die Zusammenfassung der Gewerbegruppen zu Wahlgruppen noch sachgerecht sind und legt ggfs. erforderliche Änderungen der Vollversammlung zur Beschlussfassung vor.



Wahlgruppe		Arbeitgebervertreter	Arbeitnehmervertreter
A	Gewerbe gemäß Anlage A und Anlage B 1		
A I	Bau- und Ausbau-Gewerbe Anlage A Nrn. 1-12, 42-44 sowie Anlage B 1 Nr. 54 Handwerksordnung	8	4
A II	Elektro- und Metallgewerbe Anlage A Nrn. 13-26, 45 sowie Anlage B 1 Nrn. 5-11 Handwerksordnung	12	6
A III	Holzgewerbe Anlage A Nrn. 27-28, 46-49 sowie Anlage B 1 Nrn. 14, 16, 18 Handwerksordnung	2	1
A IV	Bekleidungs-, Textil- und Ledergewerbe und der Glas-, Papier-, keramischen und sonstigen Gewerbe Anlage A Nr. 29, 52 und Nrn. 39-41, 50-51, 53 sowie Anlage B 1 Nrn. 19-21, 23-26 und Nrn. 35-40, 43, 45-52, 55 Handwerksordnung	2	1
A V	Nahrungsmittelgewerbe Anlage A Nrn. 30-32 sowie Anlage B 1 Nrn. 28-30 Handwerksordnung	1	1
A VI	Gewerbe für Gesundheits- und Körperpflege sowie Reinigungsgewerbe Anlage A Nrn. 33-38 sowie Anlage B 1 Nrn. 31-33, 56 Handwerksordnung	5	2
B	Gewerbe gemäß Anlage B 2 und gemäß § 90 Abs. 3 und 4 Handwerksordnung	2	1

- (3) Das Verhältnis von Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern muss sich je Wahlgruppe nicht durchgängig am Verhältnis 2:1 orientieren (aufgrund von Rundungen bei der Berechnung), sondern lediglich in der Addition aller Gruppen dem Verhältnis 2:1 entsprechen. Für die Benennung der Arbeitnehmervertreter ist eine Zusammenfassung der Wahlgruppen A III bis B möglich.
- (4) Das Wahlverfahren richtet sich nach der Wahlordnung für Wahlen der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammer (Anlage C der Handwerksordnung).
- Die Wahl zur Vollversammlung erfolgt auf fünf Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Wahlperiode bleiben die Gewählten so lange im Amt, bis ihre Nachfolger eintreten.
- (5) Die Vertreter der Arbeitnehmer behalten, auch wenn sie nicht mehr in einem kammerzugehörigen Betrieb beschäftigt sind, solange sie im Bezirk der Handwerkskammer verbleiben, das Amt noch bis zum Ende der Wahlperiode, jedoch höchstens für ein Jahr. Im Falle der Arbeitslosigkeit behalten sie das Amt bis zum Ende der Wahlperiode.

Koblenz, 23.02.2024

Kurt Krautscheid, Präsident

Ralf Hellrich, Hauptgeschäftsführer